

Beitragsordnung

§ 1 - Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind – soweit keine Sonderregelungen gem. § 14 Abs. 3 der Satzung vorliegt – verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag entsprechend der folgenden Staffelung in § 2 zu entrichten.
2. Beitragspflichtig für das gesamte Kalenderjahr ist, wer am 01.01. eines Jahres Mitglied des Vereins ist oder im Laufe des Jahres aufgenommen wird.

§ 2 - Beitragshöhe

1. Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder beträgt:

Einzelpersonen..... 100,- € p. a.

Organisationen ohne Erwerbszweck 250,- € p. a.

Organisationen/Unternehmen mit Erwerbszweck

Wirtschaftsverbände und Dachorganisationen 2.500,- € p. a.

Ausnahme: BLL 25.000,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz bis 1 Mio €..... 1.000,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 1 Mio bis 10 Mio €1.500,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 10 Mio bis 100 Mio €..... 2.500,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 100 Mio bis 500 Mio € 7.500,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 500 Mio bis 1 Mrd €..... 12.500,- € p. a.

Unternehmen mit jährlichem Umsatz über 1 Mrd € 25.000,- € p. a.

Öffentliche Hand:*

Städte/Kommunen.....	2.500,- € p. a.
Die Beitragssätze für Bundesländer sind entsprechend der Anzahl der Sitze der Länder im Bundesrat zwischen 5.000 und 12.500,- € p. a gestaffelt:	
Bundesländer mit sechs Sitzen im Bundesrat:	12.500,- € p. a.
Bundesländer mit fünf Sitzen im Bundesrat:	10.000,- € p. a.
Bundesländer mit vier Sitzen im Bundesrat:	7.500,- € p. a.
Bundesländer mit drei Sitzen im Bundesrat:	5.000,- € p. a.
Bund	25.000,- € p. a.

[* Die Beiträge der öffentlichen Hand stehen unter Haushaltsvorbehalt.]

Bei Mitgliedern, die nicht den genannten Gruppen zugeordnet werden können, legt der Vorstand die Beitragshöhe fest.

§ 3 - Beitragsfälligkeit

1. Der erste Beitrag wird mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand zur Zahlung fällig.
2. Danach ist der Jahresbeitrag jeweils für das laufende Jahr innerhalb des 1. Quartals zu zahlen.

§ 4 - Zahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Überweisung auf ein vom Verein mitzuteilendes Konto. Dabei ist in jedem Fall die jeweilige Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5 - Freistellung vom Beitrag, Anrechnung ideeller oder Sachleistungen

1. In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder

teilweise befreit bzw. können ideelle Sachleistungen als Mitgliedsbeitrag angerechnet werden. (§ 14 Abs. 3 der Satzung).

2. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag bzw. eine Anrechnung ideeller oder Sachleistungen ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Gründe für die Befreiung bzw. Anrechnung darzulegen. Wird eine Anrechnung von ideellen oder Sachleistungen beantragt, ist ferner anzugeben, welche derartigen Leistungen erbracht werden können und in welchem Umfang diese angerechnet werden sollen. Das Schreiben ist an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu richten.
3. Über Anträge gemäß Absatz 2 entscheidet der erweiterte Vorstand mit der nach § 11 Abs. 7 der Satzung erforderlichen 2/3 Mehrheit.
4. Anträge gemäß Abs. 2 können auch schon zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt werden. In diesem Fall ist im Aufnahmeantrag klarzustellen, ob eine Befreiung von der Beitragspflicht bzw. einer Anrechnung von ideellen und Sachleistungen Bedingung für den Antrag auf Aufnahme in den Verein sein soll.

§ 6 - Erstattung

Entrichtete Beiträge bzw. angerechnete ideelle und Sachleistungen werden bei Austritt, Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.

§ 7 - Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen gemäß § 11 Abs. 5 b) und Abs. 7 eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

Berlin, den 15. Dezember 2009

Der erweiterte Vorstand